

- Original -

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Straßen und Plätze anlässlich der Volksfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte, Wochenmärkte und Verbrauchermessen der Stadt Kusel

vom 29. März 2010

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 11 der Satzung über die Durchführung der Volksfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte, Wochenmärkte und Verbrauchermessen der Stadt Kusel in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer auf dem jeweiligen Markt oder Volksfest Waren feilbietet oder feilbieten lässt (Marktbesicker) oder Fahrgeschäfte, Festzelte etc. betreibt (Schausteller). Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

Die Gebühr wird als Pauschalbetrag für die gesamte Dauer der Veranstaltung erhoben. Berechnungsgrundlage ist bei Ständen die Frontlänge. Mit den Betreibern von Fahrgeschäften, Verlosungen, Schießwagen, Festzelt usw. werden Standplatzgebühren einzelvertraglich nach Flächenbedarf, Art und Aufwand berechnet und vereinbart.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Standplätze. Wird ein zugewiesener Standplatz nicht belegt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung und Rückzahlung der Gebühr.

Die Gebühr ist mit Beginn der Veranstaltung fällig.

§ 5

Ausschluss von Gebührenermäßigung und Erstattung

Wird ein dem Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener Standplatz von diesem ganz oder teilweise nicht benutzt, oder wird die Zulassung nach § 9 der Satzung über die Durchführung der Volksfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte, Wochenmärkte und Verbrauchermessen der Stadt Kusel widerrufen, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Straßen und Plätze anlässlich der Märkte und Volksfeste in der Stadt Kusel vom 12. Mai 1993, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 7. März 2005 außer Kraft.

Kusel, den 29. März 2010

gez. Jochen Hartloff
(Stadtbürgermeister)

Anlage:

Gebührenverzeichnis zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Straßen und Plätze anlässlich der Volksfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte, Wochenmärkte und Verbrauchermessen der Stadt Kusel

vom 29. März 2010

Veranstaltung	Berechnung	Gebühr
<u>1. Märkte</u>		
Wochenmarkt	Stand / pro lfd. Meter	1,00 € zzgl. gesetzl. MWSt.
Fastnachts- u. Weihnachtsmarkt	Stand / pro lfd. Meter	2,00 € zzgl. gesetzl. MWSt.
	Imbissstand / pro lfd. Meter	5,00 € zzgl. gesetzl. MWSt.
Frühjahrs- und Herbstmarkt	Stand / pro lfd. Meter	2,00 € zzgl. gesetzl. MWSt.
	Imbissstand / pro lfd. Meter	5,00 € zzgl. gesetzl. MWSt.
<u>2. Volksfeste</u>		
Hutmacherfest, Adventsmarkt	haben Dorrfestcharakter. Die Durchführung erfolgt im Benehmen und in Zusammenarbeit des Verkehrsvereins Kusel mit der Stadt Kusel.	
Herbstmesse	Stand / pro lfd. Meter	18,00 € zzgl. gesetzl. MWSt.
	Imbissstand Bundesstraße / pro lfd. Meter	29,00 € zzgl. gesetzl. MWSt.
	Imbissstand Festplatz / pro lfd. Meter	175,00 € zzgl. gesetzl. MWSt.
	Fahrgeschäfte; Verlosung; Schießwagen etc.	Einzel- und Sonderfestsetzung